

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE
Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) ab Jahrgang 23 (April)
Vom 16. Januar 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 1/2023, S. 8.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Januar 2023

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 16. Januar 2023 und nach Genehmigung vom 16. Januar 2023 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, Kompetenzen, die im Rahmen eines ersten Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens erworben wurden, zu erweitern und zu vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Masterstudiengangs sind dazu in der Lage, Leitungsfunktionen durch selbständige und kompetente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Technik und Wirtschaft in Unternehmen, Non-Profit-Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen zu übernehmen. Das Studium dient der Integration und Vernetzung der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über
 - a) Kenntnisse und Fähigkeiten zum Lösen ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen,
 - b) Kenntnisse und Fähigkeit, Geschäftsprozesse und Unternehmensabläufe zu analysieren, zu bewerten und neu zu gestalten,
 - c) Kenntnisse und Fähigkeit zum Verständnis und zur Vorbereitung von Entscheidungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht,
 - d) Kenntnisse der Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der technischen Informatik, und die Fähigkeit, Problemlösungen algorithmisch zu formulieren und
 - e) Kenntnisse und Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Wirtschaftsingenieurwesen und den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspektenverfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien (siehe Anlage 1).
- (3) Bestandteile der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Satz 2 können durch geeignete, in der Regel einjährige Berufserfahrung oder durch eine angemessene Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Diese, durch Berufserfahrung oder Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesenen Bestandteile der Zulassung sind im Rahmen des Auswahlgesprächs zu dokumentieren.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - c) einem tabellarischen Lebenslauf,
 - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - e) Nachweise über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Persönlichkeitstest, einem fachlichen Test, einem Englischtest und einem strukturierten Auswahlgespräch. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.

- (3) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (4) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus PVO § 10 Absatz 1 angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß PVO § 5 Absatz 5, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 und 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen (siehe Anlage 2). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. April 2023 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 16. Januar 2023

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident

Anhang

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 PO-MWING23: Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder SWS aus dem Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften	Erforderliche ECTS-Punkte oder SMS aus dem Bereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik (MINT)
Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen	210-ECTS-Punkte	-	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	-	min. 42 ECTS-Punkte
Bachelor mit technischer Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	min. 30 ECTS-Punkte	
beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	min. 30 ECTS-Punkte	min. 42 ECTS-Punkte
Diplom Wirtschaftsingenieurwesen	7 Semester	-	-
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Semester	-	min. 40 SWS
Diplom mit technischer Ausrichtung	7 Semester	min. 40 SWS	
beliebiges Diplom	7 Semester	min. 40 SWS	min. 50 SWS

Anlage 2 zu § 11 PO-MWING23: Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen					
Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontakt stunden	Credits
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1101	Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprüfung		25	5
OLPM6610	Projektmanagement	Hausarbeit		25	5
MBM1301	Nachhaltige Unternehmenführung	Klausur (2h)		25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2h)		25	5
Pflichtmodule					
MWING1301	Technische Produktentwicklung	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
MWING1401	Systems Engineering	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
MWING2100	Produktivitätsmanagement	Klausur (2h)		25	5
MWING2501	Digitalisierung industrieller Wertschöpfungsketten	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
MWING2300	Controlling und Investition	Klausur (2h)		25	5
MWING2400	Marketing and Sales	Hausarbeit		25	5
MWING2200	Projekt	Projekt- oder Hausarbeit		30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MWING3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprüfung	siehe Modulbeschreibung	25	5
MWING3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprüfung	siehe Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MWING3300	Masterthesis	siehe § 9 PO	MBM1101	-	20
					90